



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung zur Anfrage der Fraktion Die Linken "KölnPass B"

Die Fraktion Die Linke bittet in ihrer Anfrage vom 08.08.2011 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Leistungen werden zukünftig im KölnPass enthalten sein, welche im „KölnPass B“?

Antwort der Sozialverwaltung:

Die Leistungen sind identisch.

Der KölnPass wird weiterhin alle bisher enthaltenen Angebote für die berechtigten Personengruppen bereithalten, wie vor der Einführung der gesetzlichen Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe ("Bildungspaket"). Der KölnPass B bildet diese Leistungen ebenfalls vollständig ab.

Hintergrund des B-Passes ist, dass einige der im KölnPass bereits vorgehaltenen Ermäßigungen nunmehr über das Bildungspaket, also über einen gesetzlichen Anspruch des Berechtigtenkreises, abgebildet werden. So wurde beispielsweise das ermäßigte Mittagessen in Kitas und Schulen den bedürftigen Kindern bisher im Rahmen des KölnPasses bereits zur Verfügung gestellt. Für die Träger und Einrichtungen (Schule und Kitas), die ermäßigtes Mittagessen anbieten, ist es bei geringstmöglichem Aufwand erforderlich zu wissen, ob sie die Aufwendungen des Mit-

tagessens, die über den Eigenanteil des Kindes (1 € pro Essen) hinausgehen, mit der Stadt über den KölnPass abrechnen oder über das Bildungspaket. Die Stadt wiederum hat ein hohes Interesse, alle Möglichkeiten einer Finanzierung aus Bundesmitteln über das Bildungspaket sicherzustellen. Um hier für alle Beteiligten eine unkomplizierte Vorgehensweise zu finden, wurden gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen bei allen neu ausgestellten KölnPässen für potenziell Bildungspaketberechtigte das Merkmal "B" eingesetzt. Hierüber ist für alle beteiligten Einrichtungen erkennbar, dass sie die für diese Personen entstehenden Kosten im Rahmen des Bildungspakets mit der Stadt abrechnen.

Eine Einschränkung / inhaltliche Veränderung des KölnPass-Angebotes ist hierdurch ausdrücklich nicht erfolgt.

2. Auf welche Weise haben Inhaber des „KölnPass B“ Zugang zu Leistungen, die bislang im KölnPass enthalten waren, die aus dem „KölnPass B“ aber herausgenommen worden sind?
3. Welche alternativen Regelungen kamen in Betracht, um die Schwierigkeiten aufzulösen, die sich aus den unterschiedlichen Konzeptionen für KölnPass und Bildungspaket ergeben? Warum wurden diese Alternativen verworfen?

Antwort der Verwaltung:

Es wurden keine Leistungen aus dem KölnPass „B“ herausgenommen. Allen KölnPass- und KölnPass „B“- Inhabern und Inhaberinnen steht das Leistungsangebot unverändert zur Verfügung.

Der Gesetzgeber hat für die Inanspruchnahme und Finanzierung der Leistungen des Bildungspakets zwingend das gesetzlich verankerte Prinzip der Nachrangigkeit vorgeschrieben, d. h. eine Förderung aus Mitteln des Bildungspakets (des Bundes) ist nur möglich, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht besteht. Diese "anderweitige Finanzierung" besteht derzeit in Köln in vielen Bereichen im Rahmen des herkömmlichen KölnPasses als freiwillige Leistung der Stadt Köln aus eigenen Finanzmitteln. Insofern sind die Anspruchsberechtigten im Sinne des Bildungspaketes gehalten, entsprechende Anträge bei der Sozialverwaltung bzw. dem Jobcenter zu stellen.

Fazit: das Leistungsspektrum verändert sich für KölnPass-Inhaber und – Inhaberinnen nicht. Der Antrags- und Bewilligungsweg ist aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes unterschiedlich. Nur so kann eine Finanzierung der Leistungen des Bildungspaketes durch Bundesmittel sichergestellt werden.

Alternative Regelungen können nicht aufgezeigt werden.

4. Sieht die Verwaltung die Gefahr, dass durch den zusätzlichen Aufwand in Zukunft weniger Kinder Leistungen nach KölnPass bzw. Bildungspaket erhalten? Wie kann dieser Gefahr entgegengewirkt werden?

Antwort der Verwaltung:

Der Gesetzgeber hat ein komplexes Verwaltungsverfahren vorgegeben, das von den Kommunen nicht als praktikabel angesehen wird. Es wird u. a. über den Städtetag versucht, auf den Gesetzgeber mit dem Ziel einer unbürokratischeren Verfahrensweise einzuwirken.

Im Sinne einer möglichen Vereinfachung und Bürgerfreundlichkeit – sofern sie unter den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben möglich erscheint – hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen der verschiedenen Berechtigten-Kreise ein einheitliches Antragsformular für alle Berechtigtenkreise des Bildungspakets entwickelt.

Dieses wurde flächendeckend u. a. in Schulen und Kindertagesstätten verteilt.

5. Warum wurden vor Einführung des „KölnPass B“ nicht die zuständigen Fachausschüsse informiert und warum nicht die Beschlussfassung dieser Fachausschüsse abgewartet?

Antwort der Verwaltung:

Bei der Einführung des „KölnPasses B“ handelt es sich um ein laufendes Verwaltungshandeln im Gesetzes- und Verwaltungsvollzug.

gez. Dr. Klein